

Ein Brief-Fragment

des heiligen Fidelis von Sigmaringen

Bisher hatte man nur von 17 Briefen des Heiligen Kunde. Eines dieser Schreiben ging verloren¹ und ein anderes harrt noch der Veröffentlichung². Man hatte jedoch mit Recht vermutet³, daß Fidelis infolge Stellung und Bildung einen regen, weitverzweigten Briefverkehr gepflegt habe. Glückliche Umstände brachten ein weiteres Fragment seiner Briefe zum Vorschein.

Das Denkmalamt von Innsbruck fand unter den von den Nationalsozialisten hinterlassenen Sachen ein eingerahmtes Schriftstück, das wahrscheinlich irgendwo gestohlen wurde. Laut Beschriftung auf der Rückseite hielten die Nationalsozialisten das Fragment für ein „handgeschriebenes Gebet des hl. Ignatius (?) aus dem Jesuitenkloster, 1941“ und daher gab das Denkmalamt das Schriftstück den Jesuiten. Der Rektor des Canisianums, Hugo Rahner, S. J., erkannte jedoch gleich, daß es sich um einen Brief des hl. Fidelis handle, und schenkte die kostbare Reliquie am 3. Oktober 1950 dem Kapuzinerkloster Innsbruck⁴.

Der Brief ist 16,5 cm lang und 20 cm breit. Das verwendete Papier entspricht den Kanzleibogen jener Zeit. Es war einst doppelt gefaltet und wurde später mit Siegellack auf eine Papierunterlage geklebt und dann unter Glas in einen sehr einfachen Holzrahmen gespannt. Bemerkenswert ist der Respektrand von 3,5 cm Breite auf der linken Briefseite, sowie der

¹ Vgl. Adalbert (Wagner) von Stans, OFMCap., Das Schrifttum des hl. Fidelis und sein Schicksal, in St. Fidelis 33 (1946) 273.

² An P. Mathias von Reichenau, Provinzial, OFMCap.; geschrieben in Chur, 17. März 1622; (Kopie im Provinzarchiv Luzern).

³ Beda (Mayer) von Ebnet, OFMCap., Charakterbild des hl. Fidelis im Spiegel seiner Briefe, in St. Fidelis 33 (1946) 203.

⁴ Das Schreiben H. Rahners in „Corpus Christi mysticum“. Bote der Nordtiroler Kapuziner, Oktober 1950, 164. Anschließend veröffentlichte man den Text des Fragmentes, wobei mehrere Stellen nicht gelesen werden konnten oder unrichtig interpretiert wurden. — Wir danken dem A. R. P. Optat von Dornbirn, Provinzial, von Herzen für die Aushändigung des Originals und die Photokopie.

senkrechte Beginn der 22 Zeilen, aus denen nur ein von gleicher Hand hinzugefügtes ego hervorsticht. Die Linienführung ist nicht immer gerade und weist gegen Zeilenschluß fallende Tendenz auf. Erwähnt sei auch, daß der Briefschreiber sechs kleine Ergänzungen vornahm, als er seinen Bericht überlas. Nebst dem est, certe und et fügt er an drei Stellen ego hinzu, wo der grammatikalische Wortsinn ohnedies klar ist. S. Fidelis will folglich seinen Anteil hervorheben, was wohl als Ausdruck eines starken Selbstbewußtseins gedeutet werden darf.

Im vorliegenden Schriftstück handelt es sich zweifelsohne um ein Original des hl. Fidelis. Ein graphologischer Vergleich mit den erhaltenen Dokumenten aus der Hand des Heiligen⁵ zeigt dieselben charakteristischen Züge. Immerhin läßt sich eine gewisse Entwicklung der Schrift feststellen, die Rückschlüsse auf den psychischen Zustand des Schreibers gestatten würde; doch möchten wir das Fragment hier nicht unter diesem Gesichtspunkt überprüfen. Die uns vor allem interessierenden Fragen kommen aus dem Inhalt des Schriftstückes.

Fidelis beklagt sich über die Unfähigkeit eines Geistlichen, der in der Sakramentenspendung unerfahren sei, die Kinderkatechese unterlasse und durch die Predigten Mißfallen erzeuge. Das gute, aber rohe Volk brauche eine bessere Hilfe. Der ungenannte Adressat, dem das Wohlergehen der Leute am Herzen liege, möge dafür sorgen, daß die Klagen zum Schweigen gebracht werden, zumal die Herren von Bludenz bereit seien, dem Geistlichen ein anderes Benefizium zu geben. Fidelis beteuert, daß er nichts anderes suche, als das Heil der Seelen. (Feldkirch, 22. März 1620)

atque plane insufficientem esse. Inprimis in administratione sacramentorum non modo inexercitatus, sed ob oculorum obtusionem tam inhabilis ac impotens atque inconditus est, ut simplices rustici (.licet immerito.) conquirendo subdubitare incipiant, num infantes rite baptizet. Catechesis seu instructio puerorum prorsus iacet et exulat. In concionibus, ex quibus maior pars salutis populi pendet, tam ingratosus atque populo ingratus, ut eum audire fastidiat refugiatque. Quale vel hinc solum Ecclesia praeiudicium tolerat, V. R. D. ut aequissimus rerum iudex facile iudica-

⁵ Vgl. Photokopie des Profesßzeugnisses vom 4. Okt. 1613 (in St. Fidelis 33 (1946) 198/199: Beilage; Schreiben vom 24. Dez. 1618 an J. J. Rinck von Baldenstein (in: Ferdinand della Scala, OFM Cap., Der hl. Fidelis von Sigmaringen, Mainz 1896, 68/69: Beilage).

rit. Certe summe necessarium est, ut bono rudique populo melius provideatur: Vix invita, ut aiunt, Minerva docebit.⁶ Nullatenus autem ego dubitare possum, V.R.D.em cui salus totius populi et etiam domini cognati curae et cordi est, effecturam, ut populi querelae conticescant: eoque paratius, quod domini in Pludiz⁷ (.ut certe audio.) eidem aliud beneficium conferre paratissimi sint; tanti faciunt V.R. Dominationem. Sed omnia dispositioni atque prudentiae vestrae committo, et ex animo rogo obtestorque, ut haec eo, quo suscepi et scripsi animo etiam suscipere et interpretari dignetur. Certe non quaero nec intendo aliud, nisi lucrum et salutem animarum, quas sane tanti facio atque facere debeo, ut cuilibet dicere queam: Da mihi animas, caetera tolle tibi. Sed haec satis. V.R.D. me una cum meis humillime commendo.

Feldkirch⁸ 22 Martij A. 20.

V. R. D.

in Christo

servulus ad omnia paratissimus

F. Fidelis Capuc.

esca vermium.

Als der hl. Fidelis diesen Brief schrieb, war er dem Kapuzinerkloster Feldkirch zugeteilt⁹. Fraglich ist jedoch, welches Amt er innehatte. Man vermutet, er habe als Guardian das Kloster geleitet¹⁰. Leider enthalten

⁶ „Invita Minerva aliquid facere, idem est, quod repugnante ingenio, vel repugnante natura“, Forcellini F., *Lexicon totius Latinitatis* III, Patavii 1871, 248 A. Dieser Ausspruch geht auf die *Ars Poetica* Ovids zurück: „Tu nihil invita dices faciesve Minerva“ (V. 385).

⁷ Wie Manahl August, Stadtarchivar, Bludenz, uns freundlich mitteilt, kommt der Name „Pludiz“ sehr häufig in den Urkunden jener Zeit vor. Oft treten in dem gleichen Dokument die Formen „Pludiz, Blutenz, Plutentz, Bludenz“ auf. — Unter den „domini“ in Bludenz sind die Stadträte zu verstehen. Die Stadt hatte bis 1938 das Patronat über die in Bludenz befindlichen Kirchen, soweit es sich nicht um Klosterkirchen handelte. Die Berufung der Pfarrer und die Vergebung der Benefizien nahm der Stadtrat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bischof vor.

⁸ Ms. Feldkech. — Angesichts dieses Schreibfehlers und der erwähnten sechs Ergänzungen stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem Fragment nicht um einen Briefentwurf handeln könnte. Falls dies der erste Brief an den Adressaten war, wären diese Mängel erst recht merkwürdig. Man müßte alle Originalschreiben unter diesem Gesichtspunkt überprüfen. Wir machen bloß aufmerksam, daß auch im genannten Profeßzeugnis (Anm. 5) eine interlineare Ergänzung zu finden ist.

⁹ Della Scala, *Der hl. Fidelis* 50, Anm. 5. Verschiedene Briefe und Aktenstücke beweisen den Aufenthalt des Heiligen.

¹⁰ Siegfried von Kaiserstuhl, OFM Cap., *Zur Chronologie des Lebens des hl. Fidelis von Sigmaringen*, in *Coll. Franc.* 18 (1948) 280 f.

weder der obige, noch die beiden andern bereits bekannten und aus Feldkirch datierten Briefe¹¹ die nähere Bezeichnung „guardianus“, wie er sie sonst — jedoch nicht immer — seinen Schreiben beizufügen pflegte. Unser Brieffragment begünstigt die bisherige Ansicht in den letzten Worten: „me u n a c u m m e i s c o m m e n d o“. Diese Angehörigen scheinen die Untergebenen zu sein.

Die soeben aufgeworfene Frage nach dem Amt des hl. Fidelis hat noch einen andern Aspekt. Im Seligsprechungsprozeß von Konstanz, der vom 16. Juli 1626 bis 26. Oktober 1628 geführt wurde¹², sagte P. Anselm von Bregenz aus, P. Fidelis sei durch den apostolischen Nuntius Alexander Scappi, der damals in Luzern weilte, beauftragt worden, die in Verfall geratene Benediktinerabtei Pfäfers zur alten Zucht zurück zu bringen. Der juristisch gebildete Kapuziner habe diesen Auftrag mit großem Eifer, großer Strenge und zur Zufriedenheit des Kirchenfürsten ausgeführt¹³. Da diese Aussage bloß 6—7 Jahre nach der angeblichen Visitation gemacht wurde, scheint ein Zweifel an der Richtigkeit nicht berechtigt zu sein und man könnte auch das Brieffragment als Akt des Visitators vermuten. Dagegen sprechen jedoch einerseits die Tatsache, daß die ausführlichen Nuntiaturreporte der Jahre 1619—21 von einem derartigen Auftrag an P. Fidelis nichts wissen¹⁴, und andererseits die ausdrückliche Erklärung der Mönche von Pfäfers vom Jahre 1622, Visitationen dürfen in ihrer Abtei nicht vorgenommen werden¹⁵. Damit ist freilich nicht ausge-

¹¹ Die beiden Schreiben gingen an Abt Placidus von Mehrerau; Text bei Della Scala, *Der hl. Fidelis*; Anhang (6).

¹² Ebd., a. a. O. 210. — P. Anselm war Mitarbeiter des hl. Fidelis in Rätien, wie der Heilige in einem Brief vom 6. April 1622 bezeugt (a. a. O., Anhang [17]).

¹³ Proc. Const. f. 206 (zit. bei Della Scala, *Der hl. Fidelis* 72).

¹⁴ Wir fanden nicht bloß keine Belege in den Nuntiaturreporten und in den Gegenbriefen aus Rom, sondern auch keinen Bericht über die vorgenommene Visitation unter den Akten des Archivio della Nunziatura di Lucerna, Fasc. 48, (Kapuzinerakten) oder in den Fasc. 27/28, die sich auf die Abtei Pfäfers beziehen. — Nuntius Scappi war den Schweizerkapuzinern sehr gewogen und verwendete sie öfters bei diplomatischen Geschäften. So sandte er z. B. am 15. Jan. 1622 den P. Alexius von Speier mit einer interessanten Instructio zum Bischof von Chur. Er wollte auch diesen gleichen Pater mit der Leitung der rätischen Mission betrauen. Doch das Provinzdefinitorium wählte P. Fidelis mit Rücksicht auf dessen Kenntnis der französischen und italienischen Sprache (Bischöfl. Archiv Chur, Lade C, Kart. K., p. 279). P. Alexius begleitete den Nuntius im Jahre 1623 bei der Visitation der Benediktinerabtei Disentis (Müller Iso, OSB., *Der Kampf um die tridentinische Reform in Disentis ca. 1600—1623*, in *Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte* 42 (1948) 46).

¹⁵ Nachdem Nuntius Scappi verschiedene Nachrichten über die mißlichen Zustände in der Abtei Pfäfers erhalten hatte, beauftragte er am 26. Okt. 1622 die Äbte von Muri und St. Gallen, sobald als möglich eine Visitation vorzunehmen.

schlossen, daß sich das Fragment des hl. Fidelis auf Pfäfers bezieht. Denn dieses Stift leitete mehrere Pfarreien im Umkreis und in der Nähe des Klosterbezirkes von Feldkirch und der Einflußsphäre der Kapuziner in Rätien¹⁶. Wie wir einem unveröffentlichten Dokument des bischöflichen Archivs entnehmen, besaßen die Benediktiner von Pfäfers das Kollaturrecht auf die Pfarrei Untervaz, die zwischen Chur und Pfäfers liegt. Auf Veranlassung des hl. Fidelis und mit Vorwissen des Bischofs wurde ein gewisser Georg Heüsler, der seit 1619 die Pfarrei Schaan (im heutigen Fürstentum Lichtenstein) versah, hingeschickt. Als der Abt von Pfäfers dies erfuhr, beorderte er einen seiner Konventualen namens Jakob Tester¹⁷ auf diesen Seelsorgsposten. Heüsler wandte sich daher an den Bischof, und dieser verschaffte dem Weltgeistlichen die Seelsorgestation in Untervaz¹⁸. Dies geschah im Jahre 1621¹⁹.

Die Ernannten trafen am 10. November dort ein und wiesen ihre Beglaubigungsschreiben vor. Doch der Abt und die Konventualen — „uno excepto“ — widersetzten sich dem Vorhaben, indem sie erklärten, sie besitzen ein Privileg, wonach keine Visitation vorgenommen werden dürfe. Falls der kirchliche Obere Reformen einführen wolle, so seien von andern Abteien Mönche zu senden „ad gerendum officia Priorum, Decanorum vel Commissariorum pro faciliore introductione reformationis monasticae disciplinae“. So sei z. B. vor einigen Jahren P. Christophorus von Muri geschickt worden, um das Amt des Dekans auszuüben (Vatic. Archiv. Nunz. Lucerna, Fasc. 28. Bericht des Abtes von St. Gallen; Wil, 14. Nov. 1622. — Die Akten sind nicht chronologisch geordnet). — Möglicherweise berichtete der hl. Fidelis dem Nuntius mündlich über Pfäfers, als er im September 1620 ans Provinzkapitel nach Luzern reiste. Auf keinen Fall aber führte Fidelis die Abtei zur alten Zucht zurück, wie P. Anselm von Bregenz aussagte; denn es läßt sich aktenmäßig belegen, wie furchtbar die Verhältnisse in den Jahren 1620—23 waren. Wir verweisen bloß auf die einläßliche Beschreibung des Nuntius Scappi selber, der im November 1623 persönlich die Visitation vornahm (Arch. Vatic., Nunziatura Svizzera, Vol. 12, f. 45).

¹⁶ Vgl. Henggeler R., OSB., Profeßbuch der Benediktinerabteien Pfäfers-Rheinau-Fischingen (Monasticon Benedictinum Helvetiae, II), Zug 1932, 151 ff: Die Pfarreien des Stiftes.

¹⁷ Ms.: Dester. „P. Jakob Tester von Ragaz. Profeß 24. Dez. 1606; Minores 14. Juli 1607; Subdiakon 1. März 1608; Diakon 1. April 1609; Priester 17. März 1612; † 23. April ?“, Henggeler, a. a. O. 122 — Durch freundliche Mitteilung des bischöflichen Archivars von Chur, H.H. J.B. Battaglia, erfahren wir, daß dem Abt von Pfäfers tatsächlich das Jus Patronatus über die „ecclesia parochialis Sti Laurentii martyris in Vatz inferiori“ zustand. Aus der vorreformatorischen Zeit (1483. 1507. 1520) liegen Präsentationurkunden des Abtes vor. — Vor dem Einschreiten des hl. Fidelis war die Pfarrei wahrscheinlich vakant (vielleicht wegen Personalmangel); denn Fidelis hätte sich sicher an den Abt (Michael Saxer von Sargans, 1600—1626) gewandt, wenn er um dessen Zustimmung gewußt hätte.

¹⁸ „... zu Schan, aldorten ich 2 Jahr gebliben, dan als R.P. Fidelis etc. mit vorwissen Rmi Ordinarii etc. naher Underwatz geschickt hate, hat Rmus Abbas Fabar. einen Conventualen mit namen H. Jacob Dester naher Underwatz ge-

Es fragt sich daher, ob diese Vorgänge mit der Bitte des hl. Fidelis um Entfernung des unfähigen Geistlichen im Zusammenhang stehen. Das ist kaum wahrscheinlich; denn Untervaz liegt so nahe bei Chur, daß der Bischof die dortigen Zustände wohl eher und besser kannte, als der Kapuziner in Feldkirch. Mutmaßlich kümmerte sich der hl. Fidelis um eine Gemeinde im vorderösterreichischen Bistumsteil. Georg Heüsler hätte kaum vergessen, Notiz von vorausgehenden Schwierigkeiten zu nehmen, die sich seiner Installation entgegenstellten, außer es wäre P. Fidelis gelungen, die Abberufung des unfähigen Priesters mühelos zu erreichen.

Der Adressat des Brief-Fragmentes kann weder der Abt von Pfäfers noch von St. Gallen²⁰, sondern nur der Diözesanbischof sein. Der Text fordert diese Auslegung. Fidelis sagt ja, dem Angeredeten sei „salus totius populi... curae et cordi est“. Vielleicht hat der klassisch gebildete Kapuziner mit dem Wort „cura“ sogar eine geistreiche Anspielung auf Chur, den Sitz des Bischofs, machen wollen, wie auch das eingestreute Ovid-Zitat für die literarische Neigung des Autors zeugt. Unter den Originalschreiben des hl. Fidelis befindet sich ein weiterer Brief an Bischof Johann V. Flugi von Aspermont (geschrieben zu Feldkirch am 2. April 1622). Daraus ist mehrfach ersichtlich, daß P. Fidelis entweder schriftlichen oder mündlichen Kontakt mit dem Bischof hatte. Abermals kommt die Redewendung „salus totius populi“ vor, obschon das

schicht... ich aber Ihr Fürstl. S. G. zugeeijlt, haben sij gemelten Conventualen abgeschafft und mir Curam geben, bin also 3 Jahr (zu Untervaz) verharret“ (Heüsler Georgius, Curatus apud S. Petrum, 1644, März 3; Bischöfl. Arch. Chur, Mappe 56. — Der Bischof hatte die Geistlichen aufgefordert, über „miracula“, die sich in den vergangenen Jahren in Religionssachen zugetragen, einen Bericht einzusenden. — Wir werden das Schreiben Heüslers gelegentlich vollständig veröffentlichen).

¹⁹ Heüsler war 1616 zum Priester geweiht worden; dann übernahm er die Pfarrei Obersaxen, wo er zwei Jahre amte; nachher kam er nach Rhäzüns (1618) und erlebte aus der Nähe das Strafgericht von Thusis (Sept. 1618). Da er sich mit seinem Priesterbruder Thomas an der Fortschaffung des in Thusis ermordeten und dann verscharrten Priesters Nikolaus Rusca beteiligt hatte, zog er im Herbst 1619 außerhalb des Gebietes der Drei Bünde und nahm deshalb die Pfarrei Schaan an, wo er, wie besagt, zwei Jahre verblieb. Dort traf er mit P. Fidelis zusammen, der vom benachbarten Feldkirch aus wirkte. —

²⁰ Da der Abt von St. Gallen im Rheintal und Vorarlberg mehrere Pfarreien besetzen durfte, muß am Rande abgeklärt werden, ob er vielleicht als Adressat des Fragmentes in Frage käme. Der hl. Fidelis wandte sich nämlich an den Abt, um den Feldkircher Kaplan Adam Schuelin für die Stelle des wegen „seines hohen Alters und Leibs Unvermöghlichkeit“ resignierenden Pfarrers von In der Clausen (heute Klaus) vorzuschlagen. (Schreiben vom 31. Juli 1621; in Della Scala, Der hl. Fidelis, Anhang (10 f). Doch Fidelis stellt sich in diesem Brief als „Unbekannter“ dem Abt vor; folglich kann das Fragment vom 22. März 1620 nicht nach St. Gallen gerichtet gewesen sein. Überdies

Schreiben deutsch abgefaßt wurde. Wichtiger ist indessen der erste Abschnitt, in dem die Rede ist von einem Geistlichen Christian Krafft, mit dem Fidelis auf erhaltenen Befehl des Bischofs mündlich gesprochen und ihm den Willen des Gnädigen Herrn ausführlich dargelegt habe. Doch der Priester habe sich „zue endtlicher Einbewilligung nicht vermögen“, sondern den Kapuziner zu seinem Fürsprecher erbeten, damit er „auss Gnad bey seinem jez inhabenden beneficio seyn unnd verpleiben“ dürfe²¹. Da dieser Benefiziat im April 1622 noch seinen Posten innehatte, kann er auf keinen Fall Seelsorger von Untervaz gewesen sein; denn Heüsler kam bereits 1621 dorthin.

Wir müssen indessen weiterfragen: Könnte dieser widerstrebende Geistliche Christian Krafft identisch sein mit dem im Brief-Fragment gemeinten „inhabilis ac impotens atque inconditus“? Die Antwort ist nicht leicht. Im Fragment wird der unfähige Geistliche „cognatus“, also Blutsverwandter des Bischofs genannt, falls wir den Text richtig lesen und interpretieren^{21a}. Im Schreiben jedoch, das sich auf Christian Krafft bezieht, erklärt Fidelis, er habe dem Widerspenstigen gedroht, „das dise jezige anerbotene und beschehene Beruefung ime zue einer censur oder suspension ausschlage. Dar zue auch Jro Hochf. G. Herr Bischoff zue Constanz werde ohne Zweifels alle Fürschub geben“. Es ist schwer vorstellbar, daß der Bischof von Chur seinen eigenen Verwandten mit Zensur oder Suspension vom Benefizium bestrafen wollte. Ferner kann man aus dem Fragment entnehmen, daß dem armen Pfarrer ein Benefizium in Bludenz²² angetragen wurde. Diese Ortschaft gehörte jedoch zum

nennt er den Pfarrer von Klaus einen gelehrten Herrn, während der Geistliche des Fragmentes in jeder Hinsicht als unfähig geschildert wird.

²¹ Della Scala, Der hl. Fidelis, Anhang (16–17).

^{21a} Nachträglich scheint uns folgende Deutung des „domini cognati“ mehr Wahrscheinlichkeit zu besitzen: Es könnte sich um einen Stadtrat (von Bludenz?) handeln, der mit dem Bischof von Chur verwandt war und der sich mit Fidelis um die Versetzung des unfähigen Geistlichen bemühte.

²² Stadtarchivar Manahl schreibt uns: „An Benefizien werden die Dreifaltigkeits-, Muttergottes-, und das Hl. Kreuz-Beneficium erwähnt. Im Aktenmaterial der Rosenkranz-, Elogi-, und Herz-Jesu-Bruderschaften erscheinen manchmal Stellen, die den Schluß zulassen, daß diese Bruderschaften eigene Benefizien hatten. Doch ist dies nicht sicher. Vermutlich haben die ersteren diese Bruderschaften mitbetreut. ...Trotz eifriger Suche ist mir aus den Jahren 1620–22 kein Wechsel der Beneficiaten untergekommen“. — Diese Feststellung ist wertvoll! Christian Krafft, der tatsächlich aus Bludenz stammt und laut Protocollum Ordinandorum am 2. April 1616 die Priesterweihe in Chur erhielt (frdl. Mitteilung des H. H. J. B. Battaglia), konnte somit entweder auf seiner Pfründe bleiben oder zog in den schweizerischen Bistumsteil der Diözese Konstanz.

Bistum Chur²³. Wieso tritt der Bischof von Konstanz auf? Es könnte sein, daß dem sich widersetzenden Geistlichen die angebotene Stelle in Bludenz nicht behagte, sodaß der hl. Fidelis mit dem Bischof von Konstanz — dem damals fast die ganze deutsche Schweiz unterstellt war — verhandelte, um sein Sorgenkind zu plazieren. Der umstrittene Geistliche des Fragmentes bleibt im Dunkel, falls nicht neue Akten zum Vorschein kommen.

Immerhin ist der bisherige Befund sicher recht aufschlußreich. Wir sahen, daß der hl. Fidelis von Sigmaringen nicht bloß an die Bekehrung der Protestanten dachte, sondern auch, und vielleicht vor allem, auf die Reform des Pfarrklerus bedacht war. „Certe non quaero nec intendo aliud, nisi lucrum et salutem animarum“. Aus diesem Seeleneifer erklärt sich sein Verhalten. Er weiß, daß die Pfarrgeistlichkeit die Hauptaufgabe bei der Bewahrung des Glaubens trägt. Dabei verlegt er das Gewicht speziell auf die Predigt, weil von ihr „maior pars salutis populi pendet“. Der Prediger soll indessen „gratiosus“ und „gratus“ sein, damit seine Worte dem Volke gefallen. Da P. Fidelis ein beliebter Prediger war²⁴, hat diese Forderung autobiographischen Wert.

Aus dem Fragment läßt sich noch mehr über die persönliche Art des hl. Fidelis erschließen. Es genügt dem Heiligen nicht, den betreffenden Geistlichen einfachhin als „plane insufficiens“ zu bezeichnen. Nein, er disqualifiziert ihn nach allen Kanten als unerfahren, unfähig, unbeholfen, ungeregelt, unsympathisch. Dazu habe er sich noch der völligen Vernachlässigung des Kinderunterrichtes schuldig gemacht. Dieses kleine Briefchen bestätigt frühere Beobachtungen über die Schärfe des Charakters und der Sprache des hl. Fidelis²⁵. Und so urteilte er über einen Verwandten des Bischofs! Begreiflich, daß er am Schluß des Briefes den hohen Adressaten bittet, „ut haec eo, quo ego suscepi et scripsi animo etiam suscipere et interpretari dignetur“. Vielleicht läßt sich aus dieser Entschuldigung weiterhin folgern, daß Fidelis im vorliegenden Fall von sich aus jenen unfähigen Geistlichen beim Bischof anzeigte. Denn wenn er im Auftrag des Ordinariates Bericht erstattet hätte, so wäre diese Bitte um wohlwollende Auslegung des Schreibens nicht nötig gewesen. Oder muß man darin nur eine übliche Höflichkeitsform sehen?

²³ Vgl. Schwegler Th., OSB., Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz. 2. Auflage Stans 1943, 144: Bistumskarte für die Zeit um 1500.

²⁴ Zeugnisse bei Della Scala, Der hl. Fidelis 49 ff.

²⁵ Laurentius (Casutt) von Falera, OFM Cap., Der Weg zur Größe. Eine Studie über den hl. Fidelis von Sigmaringen, in St. Fidelis 33 (1946) 252 ff.

Der hl. Fidelis gab viel auf Form und Haltung. Als langjähriger Erzieher und Reisebegleiter junger Adelssöhne verstärkte sich in ihm der Sinn für Wohlerzogenheit und bürgerliche Erhabenheit. Daher ist es nicht verwunderlich, aber beachtenswert, daß er im Brief-Fragment die Pfarreiangehörigen des unfähigen Geistlichen „simplices rustici“ und „bonus rudisque populus“ nennt. Ein kleinwenig Geringschätzung tönt aus diesen Worten. Das einfache, rohe Bauernvolk scheint dem hl. Fidelis nicht ganz entsprochen zu haben. Wir haben bei einer andern Gelegenheit schon feststellen können, daß er sich in der Pastoration mit Vorliebe an die hochgestellten Kreise wandte²⁶. Wir meinten damals, es handle sich nur um die bewußte Anwendung seines Prinzips: „Die unbeständige Masse pflegt dem Haupt zu folgen“²⁷. Doch zeigt es sich nun, daß auch das spontane Empfinden mitspielte. Auch Heilige stehen unter dem Einfluß von Neigungen und Angewöhnungen.

Neu ist in diesem Brief die Beifügung zur Unterschrift: „esca vermium — Würmerspeise“. Denn bisher galt der 31. März 1620 als frühestes Datum²⁸. Der Gedanke an die Vergänglichkeit des Leibes spricht sich darin aus²⁹. Bedeutet dies nicht auch ein lebhaftes Empfinden vom raschen Ablauf des Lebens? Die erstaunliche Aktivität, die der heilige Fidelis entfaltet, spricht dafür. Im Jahre 1618 hatte er sein Theologiestudium abgeschlossen und 1620 steht er bereits im brieflichen Verkehr mit hochgestellten Persönlichkeiten, macht sich zum Anwalt einer schlichten Landpfarrei, die mit ihrem Seelsorger nicht zufrieden ist und regt Versetzungen an. Mutig offenbart er die Schwächen des Pfarrers, weil er um das Ansehen der Kirche und um das Heil der Seelen besorgt ist. Das Brief-Fragment ist tatsächlich ein kostbares Zeugnis!

Rom

P. Laurentius Casutt, OFM Cap.

²⁶ Ders., a. a. O. 257.

²⁷ Aus dem noch unveröffentlichten Brief des hl. Fidelis an P. Mathias von Reichenau.

²⁸ Fragment eines Briefes an Abt Placidus von Mehrerau bei Della Scala, Der hl. Fidelis, Anhang (6).

²⁹ Daß in diesem Wort nicht eine Weissagung des bald folgenden Martyrertodes enthalten ist, haben wir früher schon nachgewiesen; vgl. St. Fidelis 33 (1946) 262, Anm. 41.